

LOTTO Hamburg GmbH · Postfach 60 19 60 · 22219 Hamburg

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- BT-Drucksache 18/11555 -

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

für die Möglichkeit in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 24. April die Haltung des Deutschen Lotto und Toto Blocks zum Entwurf des Geldwäschegesetzes erörtern zu können, bedanken wir uns. In der Anlage erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme.

Der DLTB unterstützt aus glücksspielpolitischer Sicht grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf. Er ist aus unserer Sicht eine notwendige und richtige Ergänzung des Glücksspielstaatsvertrages der Länder. Wir begrüßen es, dass mit dem Gesetz die 4. EU-Geldwäscherichtlinie fristgerecht umgesetzt werden soll.

Der DLTB verweist auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 2017. In der Beschlussdrucksache 182/17, Ziffern 9 und 33 macht er sich die beiden von uns vorgetragenen Hauptanliegen zu Eigen.

Der Bundesrat unterstützt in Ziffer 33 die Beibehaltung des jetzigen § 16 Abs. 7 GWG. Die Regelung hat sich bewährt. Wir bedauern, dass die Bundesregierung gemäß Drucksache 18/11928 den Vorschlag ablehnt. Auch bei der bisherigen Regelung ging es nicht darum von jeder Geldwäsche-Verpflichtung zu befreien, sondern vor dem Hintergrund einer

20. April 2017

**Deutscher Lotto- und
Toto block (DLTB)**

Federführende Gesellschaft:
LOTTO Hamburg GmbH

Geschäftsführer
Michael Heinrich
Torsten Meinberg

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Andreas Reuß

Überseering 4
22297 Hamburg
Postanschrift
Postfach 60 19 60
22219 Hamburg

Telefon +49 (0)40 6 32 05 - 103
Telefax +49 (0)40 6 32 05 - 8705

dltb@lotto-hh.de
www.lotto.de

Sitz der Gesellschaft
Hamburg
Handelsregister
Hamburg Nr. HRB 16709

UST-IdNr. DE 263266798
Steuernummer 27/116/00097

Gefährdungsanalyse von der Anwendung bestimmter Sonderregelungen auf Antrag abzusehen.

In Ziffer 9 fordert der Bundesrat die Aufnahme der Geldspielautomaten in den Geltungsbereich des Gesetzes. Unbeschadet der inhaltlichen Argumentation würde bei einem Verbleib der in Deutschland staatlich zugelassenen Angebote von Online-Lotterien im Anwendungsbereich des Gesetzes das gegenüber dem gewerblichen Automatenspiel unstreitig ungefährlichere Angebot dem GWG unterliegen. Das wäre nicht schlüssig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Hinweise des BMF und der zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder zum Umgang mit den Sondervorschriften zum Glücksspiel im Internet vom 11.06.2014. Dort wird auf Seite 44 zu den Online-Lotterien der Staatlich erlaubten bzw. konzessionierten Anbieter, ausdrücklich deren äußerst niedriges Geldwäsche-Risiko festgehalten. Die Herausnahme von staatlichen Online-Lotterie-Angeboten aus dem GWG kann sich gemäß Glücksspielstaatsvertrag folgerichtig und wie bisher nur auf in Deutschland zugelassene Angebote und nicht auf illegale Anbieter beziehen und würde so zugleich zur dringend erforderlichen Verbesserung der Positionierung der legalen gegenüber den illegalen Lotterieangeboten im Internet beitragen.

Zur näheren Erläuterung unserer Anliegen und der glücksspielpolitischen Haltung des DLTB sind wir in der Anhörung am 24. April gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Heinrich
Geschäftsführer



Torsten Meinberg
Geschäftsführer

Anhörung des deutschen Bundestags am 24. April 2017

Glücksspielbezogene Positionen des Deutschen Lotto- und Totoblocks zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Glücksspiele sind potentiell anfällig für Geldwäsche, sowohl auf Spieler- als auch auf der Anbieterseite. Sie sind jedoch je nach Natur, Ausgestaltung und Gewinnmöglichkeiten des Spiels differenziert zu beurteilen.

Der Deutsche Lotto- und Totoblock (DLTB) begrüßt diese Intention des Entwurfs der Bundesregierung ausdrücklich. Der DLTB hat sich aktiv an der Diskussion um die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie beteiligt und unterstützt grundsätzlich deren Umsetzung im vorgelegten Gesetzentwurf.

Dies vorausgeschickt, bittet der DLTB folgende wohl begründete Anliegen im Gesetz zu berücksichtigen:

1. Übernahme der Ausnahmeregelung des bisherigen § 16 Abs. 7 GWG

Im aktuellen Regierungsentwurf (Stand 22.02.2017) wird zu Recht ausgeführt, dass bei den staatlich veranstalteten Lotterien wegen ihrer generellen Natur und dem zugrundeliegenden Spielprinzip ein sehr geringes Geldwäscherisiko besteht. Deshalb sieht auch bereits das aktuell geltende Gesetz in § 16 Abs. 7 GWG auch im Onlinebereich folgendes vor:

„(7) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, dass auf einen Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 die §§ 9a-9c dieses Gesetzes insgesamt oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist und die Glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.“

Die zuständigen Behörden haben, nachdem das nur sehr geringe Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch staatlich veranstaltete Lotterien festgestellt worden war, auch vereinzelt solche Ausnahmen erteilt. Dies geschah insbesondere, um die Ziele des § 1 Glücksspielstaatsvertrag besser erreichen und den natürlichen vorhandenen Spieltrieb der Bevölkerung in staatlich kontrollierte Bahnen lenken zu können.

Der vorliegende Regierungsentwurf (Stand: 22.02.2017) sieht bedauerlicherweise eine solche Befugnis durch die Aufsichtsbehörden nicht mehr vor. Die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen sowie die genehmigten Ausnahmen für die staatlichen Lottereanbieter haben sich in der Praxis bewährt.

Dem DLTB sind keine Fälle bekannt, in denen es trotz der genehmigten Ausnahmen von den §§ 9a-9c bisheriger Fassung zu einer Erhöhung des Geldwäscherisikos gekommen oder die genehmigten Ausnahmen nachträglich wieder aufgehoben worden wären.

Der DLTB spricht sich deshalb dafür aus, eine dem § 16 Abs. 7 GWG bisherige Fassung entsprechende Bestimmung wieder als § 51 Abs. 8 (neu) GWG-E aufzunehmen.

Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

Die nach § 50 Nummer 8 und 9 zuständige Aufsichtsbehörde für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 kann im Einzelfall bestimmen, dass auf einen Verpflichteten die

Vorgaben der §§ 6 (4) und 16 dieses Gesetzes insgesamt oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist und die Glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

2. Herausnahme nur des gewerblichen Automatenspiels schafft inkohärente Situation

Gegenüber dem Referentenentwurf des BMF ist es im Regierungsentwurf (Stand 22.02.2017) zu einer Herausnahme des gewerblichen Automatenspiels gekommen. In der Begründung des Regierungsentwurfes wird dabei stark auf die Spielerseite abgestellt und zu Recht darauf verwiesen, dass das Geldwäscherisiko eher gering einzuschätzen sei. Das gilt jedoch ausdrücklich nicht für die Anbieterseite (Veranstalter und Standortbetreiber), deren Geldwäscherisiko von Experten als hoch bewertet wird. Dies ist im Übrigen auch in der Anhörung des Finanzausschusses in seiner 108. Sitzung/2012 zum damaligen GWG-Entwurf überdeutlich geworden.

Das gegenüber dem Automatenspiel unstreitig ungefährlichere Online-Lotterie-Angebot der staatlichen Anbieter soll dagegen weiterhin dem GWG unterliegen. Diese Situation würde eine inkohärente Regelungslage bedeuten.

Sollte es auf der Anbieterseite des gewerblichen Automatenspiels bei der Ausnahme bleiben, so plädieren wir aus Kohärenzgründen dringend dafür, die Anwendungsausnahme aus § 2 Abs. 1 Nr.15 auch auf den Bereich der Online-Angebote von staatlichen Lotterien anzuwenden.

3. Notwendige Klarstellung in der Begründung bezüglich den allgemeinen Sorgfaltspflichten

Im Regierungsentwurf (Stand 22.02.2017) ist gem. § 10 Abs. 5 bereits klargestellt, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten greifen, wenn Einsätze oder Gewinne von 2.000 € oder mehr vorliegen. Dann soll auch die in §§ 11 ff. normierte, rein transaktionsbezogene Identifizierungspflicht folgen.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von 2 000 Euro oder mehr zu erfüllen, es sei denn, das Glücksspiel wird im Internet angeboten oder vermittelt. Der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass der Spieler bereits beim Betreten der Spielbank oder der sonstigen örtlichen Glücksspielstätte identifiziert wird, wenn vom Verpflichteten zusätzlich sichergestellt wird, dass Transaktionen im Wert von 2.000 Euro oder mehr einschließlich des Kaufs oder Rücktauschs von Spielmarken dem jeweiligen Spieler zugeordnet werden können.

Notwendig ist aus unserer Sicht eine Klarstellung in den Begründungen, dass die aufgrund der Vorgaben des Jugendschutzrechts und des GlüStV zur Suchtprävention notwendigen vorvertraglichen Prüfungen sowie die dadurch notwendige Ausstellung einer Kundenkarte noch keine Geschäftsbeziehung gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 begründen und dadurch noch nicht die allgemeinen Sorgfaltspflichten (wie z. B. die Identifizierungspflicht) ausgelöst werden.

Begründung:

Die Vorschrift des § 10 Abs. 5 unterscheidet im Hinblick auf die Notwendigkeit die allgemeinen Sorgfaltspflichten (wie z. B. die Identifizierungspflicht) zu erfüllen zwischen dem Internetangebot, bei dem eine Geschäftsbeziehung zweifelsfrei mit Eröffnung des Spielerkontos entsteht, und den Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung im terrestrischen Geschäft. Gem. § 10 Abs. 5 greifen im terrestrischen Bereich die allgemeinen Sorgfaltspflichten erst bei Gewinnen und Einsätzen in Höhe von 2.000 € oder mehr.

Nach § 1 Abs. 4 besteht nur dann eine Geschäftsbeziehung, wenn beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen werden kann, dass sie von einer gewissen Dauer sein wird. Eine (Wett)Scheinabgabe ist eine einzelne Transaktion, die noch keine gewisse Dauer erreicht und daher auch keine Geschäftsbeziehung begründet. Die aus Jugendschutzgründen sowie zur Suchtprävention gem. GlüStV aufgrund der Vorgaben der Glücksspielaufsichtsbehörden eingeführte Kundenkarte ist dabei von den durch Kunden freiwillig beantragten Kundenkarten (z. B. in einem Rabattprogramm) zu

unterscheiden. Die Spieler müssen sich z.B. im Sportwettbereich aus rechtlichen Gründen bereits für eine einmalige Teilnahme eine zumindest vorläufige Kundenkarte ausstellen lassen, so dass diese Kundenkarte kein Indiz für die Begründung einer Geschäftsbeziehung darstellt.

Vergleichbare vorvertragliche Abklärungspflichten bestehen auch in anderen Bereichen, z.B. die Protokollierungspflichten bei der Beratung zu Versicherungspflichten, die Risikoaufklärung und Protokollierungspflichten bei Wertpapiergeschäften und die Informationspflichten bei Verbraucherkrediten und Immobiliendarlehen. In keinem der Fälle wird durch die vorvertraglichen und gesetzlich angeordneten Abklärungspflichten bereits eine pflichtenauslösende Geschäftsbeziehung begründet.

Im terrestrischen Bereich wird daher allein durch die jugendschutz- und glücksspielrechtlichen Vorgaben eingeführte Kundenkarte noch keine Geschäftsbeziehung begründet und die allgemeinen Sorgfaltspflichten, wie auch die Identifizierungspflicht entsteht erst bei Einsätzen oder Gewinnen ab 2.000 €.